

# Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0637/24

### Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Kerspleben zur DS 0491/24 - Stellungnahme zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplanes Windenergie Mittelthüringen

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |     |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Ja. |

### Stellungnahme

***Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert/ergänzt (Änderungen fett und unterstrichen):***

#### ***01***

*Die Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen gemäß Anlage 1 wird beschlossen.*

#### ***02***

***Die Fläche des Vorranggebiets „Windenergie“ Nr. W14 ist wie vom Ortsteilrat vorgeschlagen (Anlage 1 des Änderungsantrages) zu ändern und die Anlagen entsprechend anzupassen.***

#### ***Begründung:***

*Der Ortsteilrat bestätigt die DS 0491/24 – Stellungnahme zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplanes Windenergie Mittelthüringen –unter Berücksichtigung des folgenden Änderungsantrages. Durch eine Verringerung der Fläche in südlicher Ausrichtung soll die Gesundheit der Anwohner geschützt und die Wertminderung von Immobilien in Kerspleben und Töttleben verhindert sowie der Abstand zum Geschützten Landschaftsbereich erhöht werden. Das Landschaftsbild soll erhalten und die Naturbelastung verringert werden.*

### Stellungnahme:

#### A) Formale Bewertung

Sofern der Stadtrat dem Antrag des Ortsteilrates folgen möchte, wäre hierfür nicht die Änderung des Beschlusswortlautes der Drucksache erforderlich, sondern die Änderung der als Anlage 1 zur Drucksache ausgereichten Stellungnahme der Stadt zum Sachlichen Teilplan Windenergie.

In diesem Fall könnte der Wortlaut der Stellungnahme folgendermaßen sein:

***Entwurf zum 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen  
Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen***

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*als Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen übermittle ich Ihnen die nachfolgend aufgeführten Hinweise.*

**Die Fläche des Vorranggebiets „Windenergie“ W14 soll in seiner räumlichen Ausdehnung entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Darstellung geändert werden und die Anlagen des Sachlichen Teilplanes entsprechend angepasst werden. Durch die beantragte Verringerung der Fläche in südlicher Ausrichtung soll die Gesundheit der Anwohner geschützt und die Wertminderung von Immobilien in Kerspleben und Töttleben verhindert sowie der Abstand zum Geschützten Landschaftsbereich erhöht werden. Das Landschaftsbild soll erhalten und die Naturbelastung verringert werden.**

*Der für Windenergie zu beachtende § 91 ThürBO wurde hinsichtlich ... (ab hier unverändert weiter)*

Als Anlage würde die vom Ortsteilrat übergebene Darstellung beigefügt.

## B) Fachliche Bewertung

Fachliche Gründe, die die Annahme des Antrages des Ortsteilrates zwingend erfordern oder die die Ablehnung des Antrages des Ortsteilrates zwingend erfordern, liegen nicht vor. Im Rahmen einer abwägenden Entscheidung können folgende unterstützende und widersprechende Aspekte benannt werden:

### Unterstützende Aspekte

Der Antrag entspricht dem im Ortsteilrat mehrheitlich formulierten Bedürfnis der ortsansässigen Bevölkerung, die Errichtung neuer Windenergieanlagen in einer größeren Entfernung zur Ortschaft vorzusehen, da die im Antrag benannten negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die menschliche Gesundheit, auf den Natur- und Landschaftsschutz sowie auf Vermögenswerte durch Bewohner befürchtet werden.

### Widersprechende Aspekte

Die vom Ortsteilrat zur Begründung benannten Belange des Immissions-, Natur- und Landschaftsschutzes werden durch den Plangeber (Planungsgemeinschaft Mittelthüringen) im vorliegenden Planentwurf bereits durch einen differenzierten Kriterienkatalog berücksichtigt. Die darin aufgeführten Kriterien (zum Beispiel die Pufferzonen zum Schutz von Siedlungen oder naturschutzfachliche Bereichen) beruhen auf den aktuellen Vorgaben aus Gesetzgebung und Rechtsprechung und werden für das gesamte Plangebiet einheitlich angewendet.

Die zur Herausnahme benannte Fläche hat einen Abstand zu den Ortslagen Kerspleben und Töttleben von ca. 1 300 Metern und liegt damit bereits außerhalb des vom Gesetzgeber definierten Mindestabstandes von 1 000 Metern. Das geänderte Windvorranggebiet „Windenergie“ W14 läge dann ca. 1 500 Meter von Kerspleben / Töttleben entfernt, während es auf seiner Nordseite gegenüber dem Ortsteil Schwerborn den Mindestabstand von 1 000 Metern exakt einhält. Dieser Abstand von 1 000 Metern gilt ebenso für die weiteren von Vorranggebieten berührten Ortsteile Waltersleben, Möbisburg-Rhoda und Molsdorf. Insofern läge bei einem Abrücken von den Ortslagen Kerspleben / Töttleben eine fachrechtlich nicht begründete Sonderbehandlung eines der Erfurter Ortsteile vor. Wollte man alle Erfurter Ortsteile in einer entsprechenden Weise gleich behandeln, könnten auf dem Erfurter Stadtgebiet keine Windvorranggebiete ausgewiesen werden. Im Ergebnis wären die klima- und energiepolitischen Zielstellungen der Stadt Erfurt, wie sie zum Beispiel im Klimaentscheid benannt werden, nicht

erreichbar. Hierunter ist zum Beispiel die Möglichkeit einzuordnen, für die Versorgung von Bevölkerung, Versorgungseinrichtungen und Gewerbe der einwohner- und leistungsstärksten Großstadt Thüringens Flächenpotenziale zur Errichtung der Infrastrukturen für eine nachhaltige, effiziente und klimaschonende Versorgung mit Energie bereitzuhalten.

Die vom Ortsteilrat zur Begründung benannten Belange der privaten Vermögenswerte sind einer vergleichenden planerischen Bewertung im Zuge der Planaufstellung nicht zugänglich und aufgrund ihrer ubiquitären Ausprägung für eine raumplanerische Bewertung auch nicht anwendbar. Daher können sie im Kriterienkatalog für den Sachlichen Teilplan Windenergie keinen Niederschlag finden.

Aufgrund der Notwendigkeit, einen bestimmten Flächenanteil des Plangebietes als Vorranggebiet „Windenergie“ auszuweisen (Erreichung des Flächenbeitragswertes gemäß § 3 WindBG), erfordert die Verkleinerung des Vorranggebietes bei Kerspleben eine Ausweisung entsprechender Flächen im Sachlichen Teilplan Windenergie an anderer Stelle, aus denen an jenen Orten wiederum äquivalente Beeinträchtigungen entstehen, wie sie vom Ortsteilrat Kerspleben benannt werden.

**Fazit:**

**Seitens der Stadtverwaltung können keine rechtlichen oder fachlichen Belange benannt werden, die die Annahme des Antrages des Ortsteilrates Kerspleben erforderlich machen.**

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 1 - Darstellung Vorranggebiet Windenergie

gez. Bohm  
Unterschrift Amtsleitung

16.04.2024  
Datum